

**Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie
Drucksache 19/2122**

Verfasser: Heiko Frost, Geschäftsführer der Adelby 1 Kinder- und Jugenddienste gGmbH

Empfänger: Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Grundsätzliches

Wir begrüßen die Entscheidung der Landesregierung in dieser dynamischen Zeit die gesetzlichen Weichen so zu stellen, dass auf viele Eventualitäten reagiert werden kann.

Insbesondere zu den Änderungen der Sozialgesetze, des Kita-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes und Kindertagesförderungsgesetzes nehmen wir nachfolgend gerne Stellung.

Wir möchten aber auch an dieser Stelle nicht versäumen drauf hinzuweisen, dass wir auch außerhalb dieses Geltungsbereichs (Integrationsfachkräfte in Schule, Verknüpfung bzw. Trennung Offener Ganztage und schulische Aufgaben) vor große Herausforderungen in unserer Tätigkeit gestellt werden. Gerne sind wir auch weiter bereit, hochflexibel und kreativ digitale Wege konzeptionell weiter auszubauen und anzuwenden.

Grundlegende Unklarheit bzw. negative Wirkungsweise während der Corona-Pandemie liegt derzeit in der Interdisziplinären Frühförderung bei unserem Kooperationspartner:

In der IFF, die nicht betreten werden soll, werden ausgefallene therapeutische Leistungen (Krankenkassenleistungen) nicht finanziert. Die Krankenkassen verweigern hier die Leistung. Weiterhin bleibt es für uns unverständlich, warum unser Anteil an der Komplexleistung nicht erbracht werden soll, während gleichzeitig der weitere Teil der Komplexleistung in denselben Räumen weiter erbracht werden kann.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass wir durchaus Verständnis für einen ambitionierten Zeitplan entgegenbringen. Allerdings nehmen wir wahr, dass die vorliegenden Gesetzesänderungen ebenso grundlegende Änderungen am Kita-Reformgesetz vorsehen. Dies steht in unserer Wahrnehmung im Widerspruch zu dem bislang transparenten und partnerschaftlichen Vorgehen bei der Erarbeitung dieses Gesetzes.

Artikel 22 Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz)

Bezüglich der Ausweisung zum SodEG können wir aus Trägersicht zum heutigen Zeitpunkt nur darauf verweisen:

- dass die Kommunen bis heute noch nicht das SodEG als einen guten Weg erkennen und wir als Träger uns dem offenen Klärungsbedarf ausgeliefert fühlen.
- ohne eine landesweit einheitliche Klärung der verbleibenden (ist das noch so???) bis zu 25% Defizit in der Ersatzvergütung des SodEG für Träger ein unzureichendes Instrument bleibt, solange KUG als nicht umsetzbar für Träger eine Aufwandsminderung nicht zulässt.

Artikel 26 „Änderung des Kindertagesstättengesetzes“

Im § 8a Absatz 6 wird der Einsatz der Kita-Datenbank sowie die Sanktionierung der Nicht-Nutzung beschrieben. Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass eine Nutzung ab dem 01.08.2020 vorgeschrieben ist.

Der notwendige Aufwand die Kita-Datenbank anzuwenden, amortisiert weiterhin nicht vorhandene und notwendige andere Softwarelösungen. Dadurch entstehen erhebliche Mehr-Personalkosten, denen bislang nicht Rechnung getragen wird. Kommunale Kostenträger verweisen auf die gesetzliche Bestimmung und somit das Selbstverständnis der Leistung ohne Anerkennung der zusätzlichen Kosten. Die Eindimensionalität der Warteliste ermöglicht keine Berücksichtigung von individuellen Prioritäten bei der Platzvergabe (z.B. Mitarbeiterkinder, Geschwisterkinder).

Bei einer Nutzung der Kita-Datenbank nach vorliegender Gesetzeslage bedeutet dies, dass wir "die bereits dem Land bekannte Kostenmehrerstattung" der Träger für die Anwendung des Portals ab 01.08.2020 in Zeiten der vorherrschenden Corona-Pandemie unbedingt zugesichert brauchen! Weiterhin stehen wir der Sanktionierung bei einer Nicht-Nutzung der Kita-Datenbank kritisch gegenüber. Die bislang organisierten Schulungsmöglichkeiten für die Nutzer*innen und Anwender*innen sind durch die Corona-Pandemie größtenteils ausgesetzt. Wie soll zum 01.08. angewendet werden, wenn noch keine nachhaltige Anwendungsmöglichkeit geschaffen wurde und nicht zuverlässig auf Ansprechpartner*innen für das Portal zurückgegriffen werden kann?

Auch nach Entgegenkommen bei der Definition und Umsetzung der Randzeitengruppen führt unserer Ansicht nach die Änderung in § 10 Abs. 2 S. 3 nichtsdestotrotz nicht zu einer auskömmlichen Randzeitengruppenfinanzierung, wenn immer noch von vollen Gruppen ausgegangen werden muss - was einfach nicht der Realität entspricht.

Auch ist die Begrenzung 5 Wochenstunden diskussionswürdig.

Das in § 20 benannte Fachgremium muss, wie die Anhörung bereits ergab, eine breite Vielfalt der Interessenvertretung, aber auch der inhaltlichen Diversität im Land widerspiegeln. Es ist sicherzustellen, dass eine Mitwirkung für die Interessenvertretung auch in Zeiten der Pandemie gesichert ist und nicht exkludiert wird.

Der in § 25a benannte „besondere Wunsch“ wird begrüßt. Ist dieses jedoch auch als eine Art der Rechtssicherheit zu verstehen, dass in diesem Fall nicht über die Zuführung an eine andere Kita mehr zu streiten sein wird?

Wir begrüßen die Ausführungen in § 25 c zur zweimonatigen Beitragsfreistellung für Eltern, denn wir haben Verständnis, dass gerade Familien in diesen Zeiten entlastet werden sollen.

Wir merken aber auch kritisch an, dass die gesamte Administration dieser Regelung mit hohem Aufwand versehen ist und weitere Verhandlungen und Abstimmungen nach sich zieht. Diese Administration obliegt den Trägern der Kindertagesstätten, die in diese Entscheidung nicht eingebunden waren.

Ebenfalls müssen wir anmerken, dass die Erstattung der Essensbeiträge nicht berücksichtigt ist. Über die Essensbeiträge sind teilweise Personalkosten von Mitarbeitenden im Bereich der Hauswirtschaft refinanziert. Diese Mitarbeitenden befinden sich nicht in Kurzarbeit, gleichzeitig bricht ein Teil der Finanzierung hier weg.

Ein Entfallen des Sachkostenzuschlages (§ 38) erschließt sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht und ist zu eindimensional gedacht. Bei einer zu unterstellenden Unterfinanzierung werden Träger nicht freiwillig diese sinnvolle und notwendige Erweiterung vorhalten / ausbauen. Gute Kita setzt voraus, dass Bedarfe von Eltern und Kindern stärker gedeckt werden.

Art. 27 „Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes“

Wir sehen die unkonkrete Benennung von Kindern mit „besonderem Bedarf“ als kritisch. Grundsätzlich freuen wir uns im Sinne der Inklusion, wenn Bedarfsgruppen breiter gezogen und nicht durch eine explizite Begrenzung auf bestimmte Förder- und Finanzierungsformen (EGH z.B.) abgegrenzt sind. Mit dieser also aus unserer Sicht begrüßenswerten Formulierung bleibt jedoch weiterhin offen, wie die Konsequenzen und vor allem von wem konkret diese Konsequenzen für das Handlungsfeld abgeklärt werden und ggf. auch mit welcher Ressource dieses dann unterlegt wird.

Für Rückfragen und ausdrücklich auch zur weiteren Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Frost
Geschäftsführer